

KL
497

Tc. 7.



GENUINA
FACTI
SPECIES.

CUM

SUCCINCTA DEDUCTIONE JURIS

ET

Adjunctis Sub Lit. A.B.C.D.E. & F.

In Saſen

Erbgenaſſmen

MATTHIÆ BRASSART

CONTRA

Erbgenaſſmen

EVERHARDI BRASSART.

1731.



GENUINA
FACTI
SPECIES

CUM
SUCCINCTA DEDUCTIONE JURIS
ET
A JUDICIS sub Lic. A.B.C.P.F. & F.

In Schen

Widmann

MATTHAE BRASSART

CONTRA

Widmann

EVERHART BRASSART.



GENUINA FACTI SPECIES.

E hat der Everhard Brassart in denen Jahren 1678. und 1682. / umb die von ihme zu Livorno angefangene Kaufmanschaft mit desto mehrerem Nachdruck forsetzen zu können / von seinem Einzigem zu Cöllen wohnhaft. heimbelassenem Bruderen Marthia gegen 4. Pro Cent in allein aufgenommenen 5000. harte species Reichs- thaler / selbigem seinem Bruderen Marthia auch die Verwaltung seines gehabt. und in der Stadt. und Erbstift Cöllen gelegenen kindtlichen Antheils aufgetragen / mithin dabe er sein Leben im losledigen Stande fortgeführt und geendigt / die Sub Lit. A. & B. In Claufulis Concernentibus beygebogene letzteren Wil- lens Verordnung aufgerichtet; dabe nun die Erbgenahmen des Creditoris Mar- thia Brassart nach des Everhardi Eddlichen Hintrit dessen übrige Testamentarische Mit Erben am 3ten Februarii 1722. vor den Erbstift. Cöllnischen Officialen abla- den lassen / um gehörte 5000. harte Reichsthaler sambt denen darab versehen. und noch rückstehenden Pensionen zu zahlen / oder zu sehen / und zu hören / das die von Everhardo herausgegebene beide Obligaciones in originalibus gerichtlich producirt, summaris untersucht / und klägerewegen ihnen nicht verfügbarer Zahlung in die ihnen verschriebene Unterpfändt immitirt werden solten / haben zwaren be- klagte diese 5000 harte Reichsthaler ihrem Erbläseren Everhardo von seinem Bruderen Marthia vorgestreckt zu seyn bündligst eingestanden / dabhey jedoch exepiendi eingewendet / dasj

Primò Der Marthias Brassart gegen die seinem Bruderen Everhardo gelehene 5000. Reichs thaler des Everhardi abhinges kindtliches Antheil vom Jahr 1678. bis in das Jahr 1683. nicht nur verwaltbet und abgenuset / sondern auch die in selbigen Jahren auß des Everhardi kindtlichen Antheil gehobene Renten und ge- fälle zu abtilgung deren ihme Marthia gebührender Pensionen in Rechnung einge- bracht / ja so gahr nach abzug deren Pensionen seinem Bruderen Everhardo 300. Reichs thaler schuldig zu bleiben / in der Rechnung aufgeworffen / und diese 300. Reichs thaler auß erhaltene Ordre durch Wechsel nacher Livorno würtellich über- schicket / nach dem Jahr 1683. bis 1719. der Marthias und dessen Erben im genuß und verwaltung des Everhardi kindlichen Antheils fortgefahen / und das durch den von ihnen beklagten angelegten Überschlag des vieljährigen Empfangs das Capital deren 5000. harter Reichs thaler und verfallene Pensionen nicht allein vöb- lig abgestossen / und Compensirt seyn / sondern die Kläger auch dem Everhardo noch 3983. Reichs thaler 16. Albus schuldig bleiben müßen / einfdiglichen die wegen der Compensando senkst abgedöcteter 5000. harter Reichs thaler eingeführte Action keines sinns bestehen könte / bevorab dabe

Secundò Die Compensatio mehrbefagter 5000. Reichsthaler mit dem gehab- tem Genuß und Empfang des Testatoris Everhardi letzteren willens Verordnung allerdings ähnlich und

Tercio, Durch das vom Everhardo Brassart untrem 29ten Decembris 1692.

an den Stadt Cöllnischen Stimmmeistern Caspars abgelassenes Schreiben Animus Compenfandi bestättiget wäre / anerwogen in selbigem Brieff folgende formalia erfindlich : Mein Interesse anbelangend habe also lauffen lassen / und weilen von ihme (Meinem Bruderen Matthiae) auch einige Gelder habe / leicht der Unterscheid so groß nicht seyn sollte.

Quartò. Käme obigem allem noch hinzu des Livornenser Advocati als in denen vom Everhardo Brassart seelig auffgerichteten letzteren Willens Verordnungen gebrauchten Notarii publici Francisci Odavii Ereolani Gutachten / in welchem er verneinete / deren Klägeren Forderung durch die Abnutzung des dem Everhardo Brassart zugehörigen Erbtheils abgeglischen und aufgehoben zu seyn.

Quintò. Haben beklagte gleichfals auff die ad Acta producirte Confilia Juris abberuffen / und den unter Richter durch diese Scheingründe dahin verleitet / das derselb den 1sten Novembris 1726. den Sub Lit. C. anliegenden höchstbeschwerrlichen und eine gefährliche Endurtheil nach sich ziehen wollenden vorbe-scheidet ertheilet habe.

Damit aber die ganze ohnpartheyische Welt gleichfals mit Händen greiffen möge / vorgesezte Einwürffe von keinem Gewicht oder Erheblichkeit zu seyn / wird derselben ohn Sueg punctatim nachgesetzter maßen beleuchtet.

Ad Primum. Wann auch / gesagt. jedoch ohngefantenen fals / die von beklagten so umbhändlich gemachte geschichtes Erzählung wahr wäre / folgte jedoch darauf mehr nichts / als das Mathias Brassart, und dessen Erbsolger zu der Zeit / da sie von des Everhardi Testaments, und demselben einverleibtem Legato liberationis à reddendis rationibus weder etwas wüsten, weder wissen konten / über den so viele Jahren hindurch geführten Empfang Rationes & reliqua zu leisten sich pflichtig und schuldig erkennen hetten / welcher ante Conditum, Publicatum & Communicatum Testamentum anerkenntner Schuldigkeit Rationes & reliqua über den geführten Empfang zu leisten dannoch ohnangesehen keines weges folget / das der Testator Everhardus Brassart in seinem hernezt auffgerichteten Testament seinem einzigen Bruderen Matthiam und dessen Erben durch ein Legatum liberationis à reddendis rationibus von der an seithen Matthiae vorhin überehmenener Schuldigkeit alles in Rechnung zu bringen nicht befreyen können ! vielmehr / und im graden gegenspiehl ist es die Natürlich. gründliche Wahrheit / das ein jeder seinen zu abnutzung vieljähriger auch mit allem Fleiß, Sorgfalt und Vorsichtigkeit beschriebener Rechnungen verpflichtet. und willsfähigen Rentmeisteren oder Verwalteren in seinem Testament davon frey und loß zehlen / der Rent-Meister oder Verwalther auch seinen vorhin muhsamb geführten Büchern und Annotationen ohngehindert sich Legata Liberationis à reddendis rationibus bedien-en könne

Toto Titulo ff. de Liberat. Legat.

Wiedrigen fals alle und jede ein Debitum solvendum oder Reddendarum rationum nothwendig präsupponirte Legata Liberationis von dem Debito präsupposito gleichfals in der Geburt ersticket / und völlig entkräftet wurden / welches ohne verkehrung der lieber Wahrheit und ohnverantwortlichen Anstoß wieder die gesunde

gesunde Vernunft und offenkündige Rechten keiner so gahr von ganz fremden/ und keines weegs abverwandten/ wie viel weniger dan von vollbürtigen Brüdern/ und denselben respectiv Kinderen sagen und behaupten wird / bevorab/ dabe nöthigen falls nach erweislich ist / daß der im losledigen Stande bleiben wollender / auch in der That bis an sein Endt gebliebener Everhardus seinen vollbürtigen einhigen Bruder Marchiam zum Heyrathen angerathen / und bewogen habe / und dieser Ursachen halber ihn Everhardum gegen des Marchiaz Descendenten eine größere Neigung geberget und freygebigkeit geübet zu haben billigt gemuthmasset wird / und werden muß.

A d Secundum. Ist es so weith davon/ daß der Testator Everhardus die 5000. harte species Reichsthaler mit dem über sein kindliches Antheil geführten Empfangs Compensiren wollen / daß derselb vielmehr seines Bruders Marchiaz Forderung ganz unberührt gelassen / und denselben oder dessen Erben von aller Rechnung des geführten Empfangs allerdings befreyet habe / wie oben angeführte Clausulæ Concernentes des mehreren nachweisen in Verbis:
Bezeugend und erklärend von solcher Administration Vol-
lendts vergnügt und Wollthun zu seyn / und darumb ordinirt
und befehlet an seine Unterschriebene Herrn Erben und
Executores NB. um das Geringste nicht mehr nachzufor-
schen oder zu fordern / wegen solcher Administration &c.
Et in Verbis: Weiters Confirmire mit meinem vorigen Testa-
ment beschriebene NB. Ablolution, Uebergebung und An-
rechnung von der Administration und Verwaltung / welche
mein Herr Bruder Matthias seelig etc. Also wahren / daß / wann
auch dieser des Testatoris so guth- und offenerthiger Erklärung ohngehindert
gegen alles Vermuthen noch einiger Zweifel obschweben sollte / ob der Ever-
hardus die 5000. harte species Reichsthaler mit dem über seine Edlitsche Güter
von seinem Brudern Marchiaz geführten Empfangs habe Compensiren wollen /
oder nicht? müste die Compensation dennoch Stante tali dubio ausgeschlossen /
und deren Klägeren Forderung in ihrem Standt und Werth ohnverletzt belassen
werden. l. Per Jura expressa in

L. Unica § 3. Cod. de rei Uxor act.
In Verbis: Cum manifestissimum sit,
Testatorem, qui non hoc addiderit,
(Compensationem Scilicet)
Voluisse eam NB. Utrumque Consequi.

L. 85. ff. de Legat. 2do, in verbis:
Credtorem, cui res pignoris Jure
obligata à debitore Legata esset,
non prohiberi Pecuniam debitam
petere, NB. Si Voluntas Testatoris
Compensare volentis manifestissima erwender
non ostenderetur.

Brunneman. Ad L. 6. Cod. de Hered. Act. N. 4.

Ibi :

Ibi: Nota Bene, quando debitor quid legat Creditori,
non videtur animo Compensandi relictum,
nisi expresse plus petere prohibeat.

Stryk. In Mod. usq. Pand. Tit. de Legat: § fideicomm: § 4.

Ibi: Debitorem Creditori suo Legare posse expeditum est,
quod Legatum si non diserte in debiti vicem relictum
fuerit, NB. Præter debitum peti potest, quia qui Legat,
magis animum donandi, quam Compensandi habuisse videtur.

Es werden II. Diese scharwidertreibliche Rechtsgründe dardurch noch be-
stättiget / daß die von denen Erbgenahmen Matthiz Brassart eingelagte Forde-
rung auß denen vom Debitore Everhardo herausgegebenen zweyen Obligationibus,
die Befreyung à reddendis rationibus aber auß des Everhardi Testament und zu-
gleich Codicillo hergeleitth werde / solgamb das Eine ohne Verlust des Anderen
gefordert werden könne / Si enim duo diversa ex diversis Instrumentis debeantur,
unum sine amissione alterius, per consequens ambo peti poterunt, per textum ex-
pressum & notabilem in

L. 12. ff. de probat.

Absönderlich / wann. III. Recht, und reiflich ertwogen wird daß die Erbbe-
nahmen Matthiz Brassart wegen der 5000. harter Reichsthaler als Creditores, respectu
Legate liberationis à reddendis rationibus aber als Legatarii kommen / das eine mit
dem anderen nicht die geringste Gemeinschaft habe / und deßfalls die an seithen
deren beklagten anderlangte Compensatio nicht einmahl plaß greiffen könne / zu-
dehme hat. IV. Der Everhardus Brassart seinem Bruderen Matthiz 5000.
harte Reichs thaler schuldig zu seyn in einem Buch angeschrieben / und diese
Schuld niemahlen aufgestrichen / sonderen besage der von seinem Executore Testa-
mentario hernechst ertheilte Sub Lit. D. in clausula Concernente beykommender
Nachricht bis auff heutige Stundt offen stehen. und beide Obligaciones in Hän-
den seines Creditoris Matthiz gelassen / welches derselb als ein fleißig, und vor-
sichtiger Kauffman sicher nicht gethan / sonderen / wann jemahlen animum Com-
pensandi gehabt oder bekommen hätte / in selbigem Augenblick die Schuld der
5000. Reichs thaler in dem bey sich habendem Buch aufgestrichen / und beide
Obligaciones so fort eingezogen haben würde; Obigem allem kommet. V. noch
hinzu / daß der Everhardus Brassart noch anderthalb Jahr vor seinem Todt sei-
nem zu der Zeit von Livorno nacher Edlen zuruckgehenden Bekkeren des Matthiz
Sohn unter anderen eine die Schuld von 5000. Reichs thaler in sich enthaltende
Verzeichnuß von selbstn mitgegeben / solgamb diese Schuld noch ohnbezalt zu
seyn hierdurch andeuthet habe / bey welchen von denen beklagten durchgehends-
in Actis nachgegebenen wahrhaftesten Umständen der animus Compensandi nicht
einmahl erzwungen / will geschweigen vernunftig gemuthmaßet werden kan /
quod autem compensare volens animum suum declarare debeat, & sine tali decla-
ratione Compensatio non obtineat, tradit

Mevius p. 70. Decis. 242.

Ad Tertium. Ist biell zu einfältig / daß auß dem vom Everhardo Brassart
im Jahr 1692. und also bald dreysig Jahren vor seinem Todt abgelaßenen
Schreiben der animus Compensandi nunmehr noch erzwungen werden wolle / dan /
wann auch der Everhardus zu der Zeit in selbigem Schreiben ganz klar und deut-
lich geschrieben hette / daß seines Bruderen Matthiz Forderung gegen den ge-
habten

habten Genuss und Empfang aufgehoben / und Er Matthias so gahr sambt seinen
Kinderen von des Everhardi Erbschafft ausgeschlossen seyn oder werden solte /
hette dem Everhardo dannoch ohnwiderspöchlich freygestanden / in seinem her-
negst gemachtem Solennem Testament obiges alles zu enderen / und zu wieder-
ruffen / Cum ultima Voluntas sit ambulatoria per Vulgata. welchem also voraus-
gesetzt / von selbstn folget / das nicht die im Jahr 1692. etwah gebahete nuda info-
lennis Velleitas, sed maximè deliberata, Solennis eaque geminata Everhardi ultima
Voluntas untergebenen Sachen den Ausschlag geben könne und müsse.

Ad Quartum. Dergleichen Schwachheit est es / was von des Ercolani
guthachten gesagt werden will / anerwogen derselb sein / ob gleich aller Driften
von selbstn wankendes Responsum durch die darin befindliche Wörter.
Es scheinet mir zc. binn muthmaßent zc. obwohl ich erken-
nete / das er (Testator Everhardus Brassart) noch vielle Sachen
in der Brust hätte / die Er mir hette können angeben zc.
Des Zweifels und ohnbeständigkeit mehr und mehr überzeuget / durch diese letz-
tere Wörter aber des Testatoris Everhardi rechten Sinn und Meinung ihme nicht
in allem offenbahret zu seyn so gahr bekennet / einsfölglichen nicht zu begreifen /
wie dieser Ercolani über die vom Everhardo selig gebergte Gedanken nannmehro
den alleinigen ohnverfäkten Dolmetscheren abgeben / und denen beklagten das
Worth reden könne / oder solle / wenigstens ist und bleibt auß des Ercolani vorge-
setzten Formalibus wahr / ihme Ercolani zweifelshafft und ohnsicher zu seyn / ob der
Testator Everhardus die Compensacion habe wollen einführen oder nicht / in wel-
chem Zweifels-Fall des Ercolani einsele dunkel. und sich selbst nit trawende
vermeintliche dafür haltung von dem Gericht nicht ist / das dieselbe die
oben Ad Secundum obmorum angefurte trifftigste Rechtsgründe / und sünstige
in der gesunder Vernunft gegründete beweg. Ursachen umstossen oder entkräf-
ten könne / sonderen zum höchsten wäre mehrgedachtes bloßes Notariats guthachten
als ein Consilium Juris anzusehen / in welchem betracht selbiges auß jüngerem
Reichs-Abscheid § 96. seine abhelfliche Maas erreicht in Verbis:

Das solche Consilia Juris weder in Referendo, noch vorando
Ziel oder Maas geben / noch / so viel das Factum
betrifft / einigerley Weiß Attendirt werden sollen.

Ad Quintum. Die angerühmbte Consilia Juris haben auß gleichemeldtem
Reichs-Abscheid ihre Erledigung; und wäre zu wünschen / das / wie Klägere
ihre zweyfache Intention nemlich die Forderung von 5000. harte Reichs thaler
durch die noch in Händen habende zwey ohnverlechte Obligaciones, liberationem
à reddendis rationibus hingegen durch die ohnwiderspöchene Clausulas Concer-
nentes Testamentorum Rechts bestendig bewiesen haben / und alltäglic noch be-
weisen können / also auch die Beklagte ihren in Facto bestehenden Einwurf: das
nemlich der Everhardus Brassart seines Bruderen Matthias Forderungen mit dem
gehabtem Genuss in der Thatt Compensiren wollen / durch zureichige Beweiss-
mittel gebührendt behaubtet / nicht aber die ohnschuldige Leges und Jura, in ei-
teler Hoffnung darauß noch etwas vortheilhaftes zu ziehen / so erbärmlich ge-
foltert und Profanirt hettten.

Obgleich nun einige oberwehnter Geschichts-Umständen und Rechts-
Grunden nach und nach bey Sr. Kayf. und Königl. Majestät Höchstüb-
ligem

lichem Reichs: Hoffrath allerunterthänigst eingewendet / und an seithen appellirenden Erbgenahmen Marthiz Brassart die feste Hoffnung geschöpfft worden / es würden die Volkommene Käyserliche Processus darauß allergnädigst erlenet worden seyn / haben dieselbe dennoch gegen alles vermuthen erfahren müssen / daß inhalts deren Sub Lit. E & F. Beygelegter Allergnädigster Conclusorum sothane

Li.
E & F.

Processus abgeschlagen worden.
Weilen aber auß vorgefetzter mit mehreren ohnverfälschten geschichts. Erzelungen und wahrhaftesten Umständen / so dann ohnwidertreiblichen Rechts. gründen bestätigster *Genuinâ Facti specie* ein jedes ohnpartheyisches Gemüth nummehr ohnschwer abrechnen kan / und wird / daß Primò. Denen Beklagten und nummehrigen Appellaten Erbgenahmen Everhardi Brassart *Fundamentum & probatio*, imò usque adeo *præsumptio iux intentionis Compensationem scilicet à Testatore Everhardo vel expressè vel tacite, aut etiam præsumptivè intentam esse* : gänzlich abgehe / das *Decretum à quo* daanoch *Secundò* auß die Beybring- und aufflegung des *manualis*, einföchtlichen auch auß die von Appellaten wiederrechtlich gesuchte *Compensation* offnbahr und handgreiflich abziehle / mithin dergestalt *tertio*. Eine wider die geschichts Wahrheit offenkündige Rechten / und Rechts. Vermuthungen / auch wider den *Titulum Codicis de Ord. Cognit. Anlaufende höchstnachtheilig. und gefährliche Definitivam in ventre habe* / und desfalls *Quarò* contra *Decretum definitivam gravatoriam in ventre habens* denen Hertsamben Reichs. und Rechts. Sazungen zufolge die *Appellation an Hand* genohmen seye.

Als leben Appellirende Erbgenahmen Marthiz Brassart der Allergehorsambster fernerer zuversicht / ein höchst. Preitlicher Käyserlicher Reichs. Hoffrath werde bey dieser Klährer und in etwahren dienstambeter Weitherung näher vorgefetzter der Sachen beschaffenheit augenscheinlich sahen / wie viel und fort denenselben / so wohl durch die bodenlos. und unbillige Zumuthungen der beklagter mit. Erbgenahmen des Everhardi Brassart / als auch durch die unzeitbige dem Sinn und Willen des Testirenden Everhardi Brassart entgegen laufende aufslagen und allzu wiederrechtliches Verfahren des Erststifts. Edlinschen Herren *Officialis* getschehe / folgens auch indessen allen obristrichterlich. mildester beherzigung denen Erstieren mit denen nummehr ander weitig geziemendtsuchenden Käyserlichen völligen *Appellations-Processen* zu willfabren / und sie sölcher gestalt ab denen bereits angehaufft. und bald wieder besörglich vernewerenden beschwerden des erster Instanz Richterern zu retten umb so ehender geneigt seyen.

Adjunctum Sub Lit. A.

Claufula Concernens-

Item erkläret gemelter Herr Testator, daß er aggiustirt sey von der Administration und Verwaltung / welche sein Herr Bruder Marthias Brassart seelig und seine Frau Eheliebste von der Zeit des absterbens seines liebsten Herrn Vatters seelig geführt haben über sein Erbtheil Eterlicher Güter / bezeugend und erklärend / von sölcher Administration vollens vergnügt und vollthun zu seyn / und darumb ordinirt und be-
schlet

(7)

fehlet an seine unterschriebene Herren Erben und Executoren, umb das geringste nicht mehr nachzuforschen oder zu fordern wegen solcher Administration, &c.

Adjunctum Sub Lit. B.

Clausula Concernens.

Weiters Confirmire die mit meinem vorigen Testament beschehene Abolution, übergebung von Rechnung von der Administration und Verwaltung/ welche mein Herr Bruder Matthias seelig und seine Frau Eheliebste geführt haben über mein Erbtheil Elterlicher Güter von Zeit des absterben meines lieben Vatteren seelig / mich erklärend von solcher Administration vollenz vergnügt und vollthan zu seyn / gleicher maßen dann in vorgemeldtem meinem Testament erklehret habe / und will / daß solcher meiner Erklehrung vollenz in allen Wegen nachgekommen und Oblerviert werde / gleich in vorgemeldtem Testament außgedeutet und erklehret ist.

Adjunctum Sub Lit. C.

Veneris 15. Novembris 1726.

In Caula Dominorum Heredum Matthiæ Brassart Impetrantium ex unâ contra Dominos Heredes Everhardi Brassart opposentes ex alterâ partibus, visis iterum actis, Dominis Impetrantibus, ut manuale domesticum Domini Matthiæ Brassart in Originali coram nobis exhibeant, & Dominis opposentibus, ut Adjunctum Sub Lit. B. ex jam fato manuali verificari faciant, hiſce injungimus, ac ad eum effectum hinc inde parubus proximæ diei Mercurii, quæ erit vigesima hujus horam quartam pomeridianam in ædibus nostris pro Termino peremptorio præſtigimus, eo prævio ulterius ordinaturi quod Juris.

Adjunctum Sub Lit. D.

Aus seinen particulier Büchern / wobrinnen einige Annotations von seinen Particulieren Sachen gemacht hat / wird zwahren gefunden daß I. vorgemelte P. 5000. von seinem Herrn Bruderen seelig gleich advilir wird / auffgenohmen habe / allein es findet sich nicht / daß dieses Capital abgelegt habe / und solches habe auch bis dato in seinen alten Brieffen annoch nicht gefunden.

Hier

Hier Folgt die Vidimatio.

Als vorgesezte vier Beylagen Sub Lit. A. B. C. & D. Matthiae Brassart gegen und wieder die Herren Erbgenahmen Everhart Brassart gepflogenen und beschriebenen Actis gleichlautende und zwaren die Beylage Sup Lit. A. in gerührten Actis fol. 13. pag. 2. die Beylag Sub Lit. B. fol. 14. pag. 2. deß Adjunctum Sub Lit. C. fol. 17. und die Beylag Sub Lit. D. fol. 93. ersündlich auch gleich gehörte Beylag Sub Lit. D. auß der Holländischer in die Hochreutsche Sprach getrewlich übersezt seye Thue ich Notarius prazviacta collatione und auff ersuchen hemit krafft eigenhändiger unterschrift bezeugen

In Cujus eidem Subscripti & Subsignavi

(L.S.)

Ego Cornelius Michael Poner Notarius
ad hæc specialiter requisitus.

Adjunctum Sub Lit. E.

Lunæ 18. Februarii 1726.

B Brassart Contra Brassart appellationis, sive Appellantischer anwalde souffrein sub præsentato 8. hujus exhibendo Allerunterhänigste Wiederlegung des Unterrichterlichen Berichtes / Supplicat humillimè pro clementissimè nunc decernendis plenariis Appellationis processibus cum prorogatione fatalium. Appon. Lit. F. in duplo.

Es werden hierauff die gebettene appellations
Processus abgeschlagen

Frank Von Heffener.

Adjunctum Sub Lit. F.

Lunæ 19. Aprilis 1728.

B Brassart Contra Brassart appellationis, sive Appellantischer Anwalde Johann Henrich Souffrein sub præsentatio 23. Decembris nup. refutando Informationem, supplicat humillimè pro clementissimè decernendis plenariis appellations processibus, cum legali fatalium prorogatione. appon. N. 1. 2. & 3. in duplo.

Werden Nunnebro die gebettene appellations
Processus hiermit abgeschlagen.

Frank Von Heffener.

Kl 497

41

VD 78

TA-06

ULB Halle 3
005 608 607



W 17 00

ml





4

GENUINA FACTI SPECIES.

CUM
TA DEDUCTIONE JURIS
ET
Sub Lit. A.B.C.D.E. & F.

In Sachen

gegenahmten

HIÆ BRASSART

CONTRA

gegenahmten

ARDI BRASSART,



1731